



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag

Die österreichischen
Rechtsanwälte

Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend

Radetzkystraße 2
1031 Wien

ZI. 13/1 07/197

GZ 22181/0009-III/B/6/2007

**BG, mit dem das BG über das Herstellen und In-Verkehrbringenvon
Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den
Nichtraucherschutz (Tabakgesetz) geändert wird**

Referent: Prof. Dr. Wolfgang Völkl, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Nach Durchsicht des Entwurfes erlaubt sich der Österreichische Rechtsanwaltskammertag mitzuteilen, dass er diesem zustimmt, da rechtswidriges Rauchen in den in der Novelle angeführten Räumen, das heißt also auch in Gasträumen, nunmehr auch unter Sanktion gestellt wird und dies die einzige Möglichkeit erscheint, die angestrebten Ziele des Gesetzes auch tatsächlich durchzusetzen. Dies hat sich insbesondere in Italien als richtig erwiesen, wo seit Einführung des Rauchverbotes in Gaststätten die Anzahl der Fälle von Lungenkrebs deutlich zurückgegangen ist.

Einer Anregung der Österreichischen Wirtschaftskammer folgend wird aber auch empfohlen, zB die Arbeitnehmerschutzverordnung mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen insoferne zu koordinieren als auch den in „Raucherlokalen“ beschäftigten Arbeitnehmern entsprechende Schutzmaßnahmen eingeräumt werden sollten und wird weiters darauf verwiesen, dass nach der Arbeitnehmerschutzverordnung in einem weit weniger gesundheitsgefährdenden Bereich als dem des Rauchens, zB bei Bildschirmarbeit, entsprechende Ruhezeiten zwingend vorgeschrieben sind, um eine entsprechende Rekreation des Auges zu bewirken.

Wien, am 8. Oktober 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

